



# Tennisclub Steinweiler 1981 e.V.



## § 1

### Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung, Tennisclub Steinweiler 1981 (TC) nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Steinweiler. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung der Mitglieder durch Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 2

### Verwaltung

- (1) Der Tennisclub hat eine eigens für seine Mitglieder geltende Satzung.
- (2) Die Nutzung, Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage obliegt den Mitgliedern und wird durch die Beitragsordnung und Spielordnung geregelt.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§52 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Gewinnanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht der Ausübung Pflege und Förderung des Tennissports (Zweck des Vereins) dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Tennisclub kann grundsätzlich jede Person werden, die ihre Mitgliedschaft zum Tennisclub schriftlich erklärt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Ehegatten schließt nicht automatisch die Mitgliedschaft des anderen Ehegatten ein, ebenso schließt die Mitgliedschaft eines oder beider Elternteile nicht automatisch die Mitgliedschaft der Kinder ein.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt immer bis zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Den Mitgliedern kann ein Mitgliedsausweis ausgestellt werden.

## § 5

### Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Aufnahme  
Die Aufnahme in den TC ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Sie kann ohne Begründung erfolgen. Über die Gesamtzahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf ist eine Warteliste aufzustellen. Diese kann jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (2) Austritt  
Die Kündigung muss bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Kündigung wird dem Mitglied bestätigt. Von den noch ausstehenden Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten wird das Mitglied nicht entbunden.
- (3) Ausschluss  
Ein Mitglied kann durch die Entscheidung des Vorstandes, bei der mindestens 5 Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen, aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) bei rückständiger Beitragszahlung für mehr als 3 Monate, wenn 2 schriftliche Mahnungen erfolglos blieben.
  - b) bei wiederholtem grobem Vergehen gegen die Satzung oder die Spielordnung,
  - c) bei grob vereinsschädigendem Verhalten.
  - d) Der begründete Ausschlussbescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
  - e) Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann ein Mitglied innerhalb von einem Monat

nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Mitgliederversammlung (zu Händen des Vorstandes) Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt noch in der laufenden Saison darüber.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht länger als 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind.
- (2) Das Wahlrecht hat jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung der festgelegten Beiträge sowie zur Einhaltung der Satzung und der Spielordnung verpflichtet.

## **§ 7**

### **Gebühren und Beiträge**

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages und der Aufnahmegebühr wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in die Abteilung zu zahlen. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (3) Die Einstufung der Mitglieder in die entsprechenden Beitragsgruppen regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer

- d) dem Vereinsrechner
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) zwei Beisitzer
- h) bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird aus den Personen von a) bis d) gebildet.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.**
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich. Auf Beschluss der Versammlung kann mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auch per Akklamation gewählt werden.
- (5) **Vorstandsmitglieder können Ämter der Positionen 1c – 1f kommissarisch in Personalunion wahrnehmen. Bei Mangel an Bewerbern kann von der Mitgliederversammlung entsprechend gewählt werden.**

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Sie ist zuständig für die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und der Spielordnung, sowie
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) die Auflösung des Vereins

- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen diese schriftlich beantragen oder ihre Einberufung von der Hälfte des Vorstandes oder dem ersten Vorsitzenden gewünscht wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kandel oder durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Wahl der Vorstandschaft erfolgen in der Regel offen; schriftlich und geheim nur auf Antrag eines anwesenden Mitglieds. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
- (2) Der Vorstand wird nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat rechtzeitig zu erfolgen. In dringenden Fällen ist der erste Vorsitzende nicht an Form und Frist gebunden.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich durchzuführen. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Im Vertretungsfalle handelt der stellvertretende Vorsitzende, wenn möglich, nach Absprache und ist dem ersten Vorsitzenden berichtspflichtig. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ausgaben von bis zu 1000,00 DM oder 500,00 Euro können in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Vorstandes getätigt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist alsbald nachzuholen.
2. Weitere Aufgabenzuteilung (Delegation) kann bei Bedarf erfolgen. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung geben.

3. Der Sportwart ist verantwortlich für die Durchführung des gesamten Spielbetriebes, einschließlich der Übungsstunden. Bei Mannschaftsaufstellungen für Wettspiele bestimmt er über die Aufstellung mit.
4. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung aller mit der Vereinsführung anfallenden schriftlichen Arbeiten. Er führt über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll. Sie werden vom ersten Vorsitzenden als sachlich richtig mit unterzeichnet.
5. Der Kassenwart führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins. Die Jahresabrechnung wird von ihm erstellt. Er ist verantwortlich für die Erhebung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Abrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden von den Mitgliedern. Der Rechner erhält eine Einzelverfügung bis zu 1000,00 DM oder 500,00 €.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen und die Immobilien an die Gemeinde Steinweiler, die es treuhänderisch längstens 5 Jahre im Sinne des Vereins für einen geeigneten Nachfolger zu verwalten hat.